

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.10 Abfallentsorgung

Datum:

18.11.2016

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

15.12.2016

22.12.2016

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2017

Beschlussvorschlag:

Die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 07.11.2016 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

☒

Nur Haushaltsjahr

2017

Gebühreneinnahmen	2.208.157 €
Verwertungserlöse	246.153 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	80.000 €
sonstige Erträge	46.200 €
Summe der Erträge	2.580.510 €
ansatzfähige Unternehmerkosten	988.162 €
ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten	1.460.948 €
ansatzfähige Personal- und Sachkosten	131.400 €
Summe der Aufwendungen	2.850.510 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenhaushalt erfolgt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 36.391 €.

Bei den Unternehmerkosten ist ein Kostenanstieg von 17.902 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Der wesentliche Anteil entfällt dabei auf den Bereich Restmüll. Durch den Ansatz von insgesamt 28 zusätzlichen 1.100 l Containern entstehen Mehrkosten von rd. 19.400 €. Beim Wertstoffhof ist eine Kostenreduzierung von rd. 4.800 € zu verzeichnen.

Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr liegen bei den Unternehmerkosten nicht vor.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2017 mitgeteilt. Die Grundgebühr, die je Restmüllgefäß berechnet wird, erhöht sich leicht. Beim Altholz ergibt sich eine Gebührensteigerung von bisher 4,00 € auf 60,00 € (+ 56,00 €). Die Gebühren für Elektroschrott (Gruppe 1 und 5) werden von bisher 99,00 € auf 79,00 € gesenkt. Bei allen anderen Abfallfraktionen bleiben die Entsorgungs- und Verwertungsgebühren stabil.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren stabilisiert haben. Durch den erheblichen Zugang der 1.100 l Containern werden beim Restmüll gegenüber dem Vorjahr nun aber Mehrmengen von 150 t berücksichtigt. Beim Biomüll wird gegenüber dem Vorjahr eine Mengenerhöhung von 100 t erwartet. Bei den Grünabfällen am Wertstoffhof werden 400 Tonnen weniger als im Vorjahr angesetzt. Bei den weiteren Abfallfraktionen, die über den Wertstoffhof entsorgt werden, sind für das Jahr 2017 nur leichte Mengenänderungen zu berücksichtigen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 15.189 € steigen. Die Personal- und Sachkosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 3.300 €.

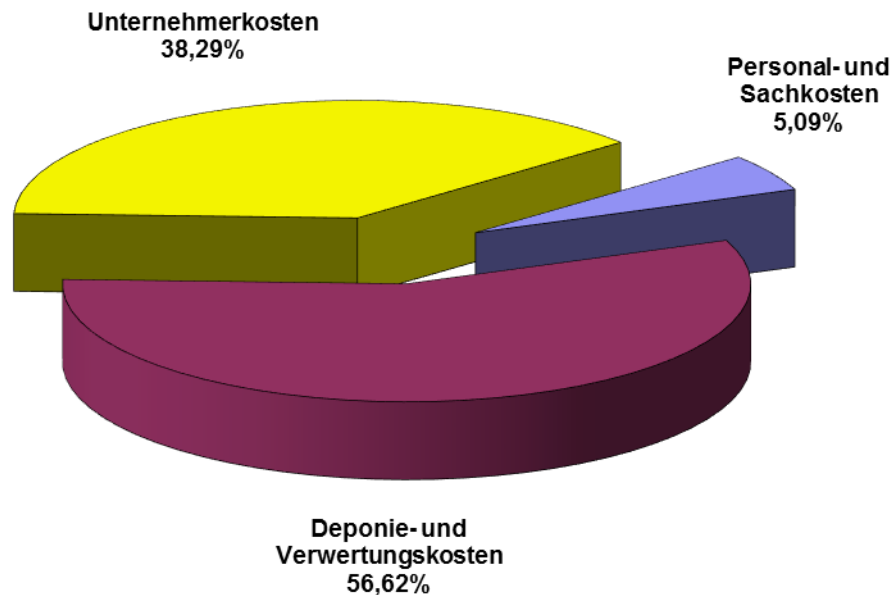
Der Kreis Coesfeld hat auch bereits die für 2017 zu erwartenden Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird mit einem Erlös von 100,00 € je Tonne (+ 10,00 €) gerechnet. Beim Elektroschrott und beim Altmetall wird mit geringeren Erlössätzen geplant. Hierzu teilt der Kreis mit, dass gerade der Preis bei den Papiererlösen starken Schwankungen unterliegt, da dieser an den Euwidindex (gemischte Ballen 1.02) gekoppelt ist. Für die Elektrogeräte der Sammelgruppe 3 sowie für Kühlgeräte (Sammelgruppe 2) werden keine Verwertungserlöse gezahlt. Insgesamt ist als Ergebnis daher ein Rückgang von 10.038 € zu verzeichnen.

Bei den weiteren Erlösen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems bleibt mit 44.700 € konstant. Aus diesem Erstattungsbetrag

trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse sinkt gegenüber dem Vorjahr um 9.838 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Deponie- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 56,62 %.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 21.12.2011) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Betriebsergebnis 2013 besteht noch ein Restüberschuss in Höhe von 50.000 €. Dieser Überschuss ist gem. den Regelungen des KAG spätestens bis zum Jahr 2017 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2015 ergab einen Gesamtüberschuss von 120.086 €. Aus diesem Überschuss soll für das Jahr 2017 ein Anteil von 30.000 € verwendet werden. Es wird daher vorgeschlagen, Überschüsse von insgesamt 80.000 € bei der Kalkulation für das Jahr 2017 anzusetzen.

Dies führt dazu, dass sich die umlagefähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr um rd. 5.800 Euro verringern (- 0,26 %).

4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2017 und 2016 miteinander verglichen.

Zusammenfassung				
Kostenart/Erlösart	Gesamtgebiet		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2017	2016		
Unternehmerkosten	988.162 €	970.260 €	+ 17.902 €	+ 1,85 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	1.460.948 €	1.445.759 €	+ 15.189 €	+ 1,05 %
Personal- und Sachkosten	131.400 €	128.100 €	+ 3.300 €	+ 2,58 %
ansatzfähige Kosten	+ 2.580.510 €	+ 2.544.119 €	+ 36.391 €	+ 1,43 %
Verwertungserlöse	246.153 €	256.191 €	- 10.038 €	- 3,92 %
Sonstige ordentliche Erlöse	46.200 €	46.000 €	+ 200 €	+ 0,43 %
ansatzfähige Erlöse	- 292.353 €	- 302.191 €	- 9.838 €	- 3,26 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 80.000 €	- 27.908 €	+ 52.092 €	+ 186,66 %
umlagefähige Kosten	2.208.157 €	2.214.020 €	- 5.863 €	- 0,26 %

5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt. Weiter ist bei den 1.100 l Containern ein erheblicher Zugang von insgesamt 28 Containern (4 bei 14-täglicher Leerung und 24 bei wöchentlicher Leerung) zu verzeichnen.

Außerdem werden die Auswirkungen aus der Gewerbeabfallverordnung bei der Anzahl der 80 l Restmüllgefäße berücksichtigt.

6. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet. Auf Grund der erheblichen Zunahme bei den Containern sinkt der linear umzulegende Zusatzbetrag je Liter und Abfuhr von 0,0832 €/l auf 0,0757 €/l (- 9,00 %). Als Folge ergeben sich somit sinkende Gebührensätze bei allen Gefäßgrößen; wobei die Gebührenreduzierung bei den drei Restmüllgefäßgrößen im Verhältnis zu den Containern deutlicher ausfällt.

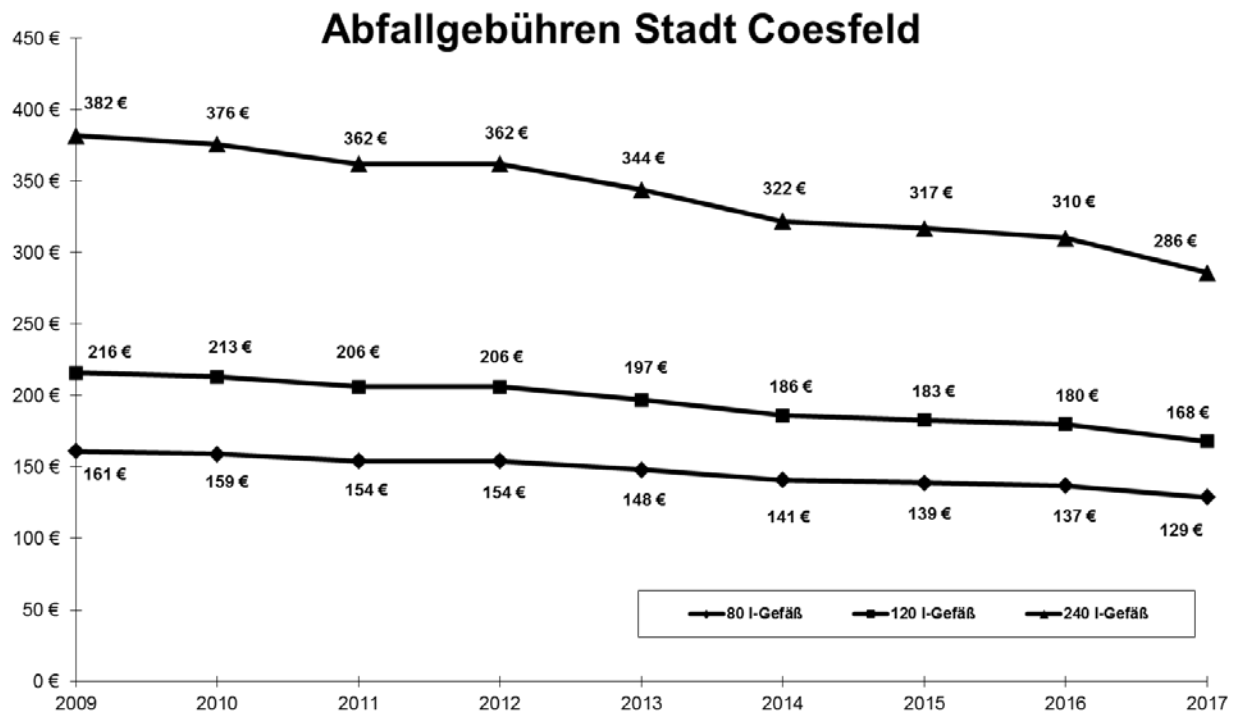
Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß bleibt mit 32,50 € je Zusatzgefäß bestehen. Auch der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2017 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2017	Vorjahr
80 l-Restmüllgefäß	129,00 €	137,00 €
120 l-Restmüllgefäß	168,00 €	180,00 €
240 l-Restmüllgefäß	286,00 €	310,00 €
1,1 m³-Restmüllcontainer bei 14-täglicher Leerung	2.215,00 €	2.430,00 €
1,1 m³-Restmüllcontainer bei wöchentlicher Leerung	4.380,00 €	4.809,00 €
Zusatzgefäß Biomüll	32,50 €	32,50 €
Abschlag für Eigenkompostierung	50,00 €	50,00 €

Diese Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Coesfeld.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:



Anlagen:

Anlage A: 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 07.11.2016